

I Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Frauenbund Oberkirch besteht in der Gemeinde Oberkirch ein im Jahre 1943 gegründeter Verein gemäss Art. 60 ff ZGB.

Er ist ein Ortsverein des Luzerner Kantonalverbandes des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes (SKF Luzern) und somit des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes (SKF).

II Ziel und Aufgabe

Art. 2

Der Frauenbund Oberkirch ist ein Zusammenschluss von Frauen jeden Alters, jeden Standes und jeder Nationalzugehörigkeit. Der Verein besteht aus Mitgliedern verschiedener Konfessionen und ist ökumenisch ausgerichtet.

Der Verein arbeitet eigenständig, teils in Zusammenarbeit mit den Behörden und anderen Vereinen und Institutionen von Pfarrei und Gemeinde.

Art. 3

Der Frauenbund Oberkirch

- fördert die Persönlichkeitsbildung der Frau durch Kurse und Vorträge in verschiedenen Bereichen;
- setzt sich mit aktuellen Themen auseinander und ermöglicht Informations-, Erfahrungs- und Gedankenaustausch;
- nimmt soziale Aufgaben in Pfarrei und Gemeinde wahr;
- weckt und pflegt das Interesse der Frauen für die Gemeinschaft, Solidarität und den Zusammenhalt unter den Frauen;
- setzt sich für alle Frauen in allen Altersgruppen ein;
- schafft Begegnungsmöglichkeiten für verschiedene Personenkreise;
- arbeitet mit dem SKF Luzern und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund zusammen.

Art. 4

Die Mitarbeit im Vorstand und in den Gruppen ist ehrenamtlich. Spesen werden vergütet. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten ein Sitzungsgeld.

III Mitgliedschaft

Art. 5

Mitglied des Frauenbundes Oberkirch kann jede Frau werden. Neumitglieder werden an der Generalversammlung aufgenommen. Beitritts- und Austrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten.

Art. 6

Der Jahresbeitrag wird an der Generalversammlung festgelegt. Darin sind die ordentlichen Beiträge an den SKF Luzern und den Schweizerischen Katholischen Frauenbund enthalten.

IV Mittel

Art. 7

Die finanziellen Mittel werden beschafft durch:

- Jahresbeiträge der Mitglieder;
- freiwillige Zuwendungen;
- Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen;
- Einnahmen aus Kursen und Aktivitäten;
- den Ertrag des bestehenden Vermögens.

V Organisation

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Rechnungsrevisorinnen.

Art. 9

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet im ersten Quartal des Jahres statt. Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens 14 Tage vor Beginn, unter Bekanntgabe der Traktanden. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand und den Rechnungsrevisorinnen einberufen werden oder von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Traktanden verlangt werden.

Art. 10

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt offen, wenn nicht 1/3 der Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangt. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 11

Aufgaben der Generalversammlung:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- Wahl der Präsidentin/des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisorinnen;
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- Behandlung von Anträgen, die dem Vorstand mindestens 7 Tage vorher schriftlich eingereicht worden sind;
- Statutengenehmigung oder -änderung;
- Beschlussfassung über weitere Geschäfte laut Traktandenliste.

Art. 12

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und wird von der Präsidentin/dem Präsidium geleitet.

- Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- Der Vorstand führt die Beschlüsse der GV aus, erarbeitet und koordiniert das Jahresprogramm und vertritt den Verein nach aussen.
- Der Vorstand ist für die Vereinsführung verantwortlich. Zeichnungsberechtigte sind die Präsidentin, Präsidium und Kassierin.
- Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. In der Regel ist eine Wiederwahl drei Mal möglich. Die maximale Amtszeit beträgt also 16 Jahre.
- Die Amtszeit der Präsidentin beträgt höchstens 12 Jahre, unabhängig von ihrer vorgängigen Vorstandszugehörigkeit.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- Dem Vorstand steht der Pfarrer oder ein/eine Laientheologe/Laientheologin, Katechet/Katechetin als spirituelle Begleitung zur Seite.

Art. 13

Gruppierungen innerhalb des Vereins:

Der Vorstand kann bestimmten Zielgruppen eine weitgehende Selbständigkeit gewähren (Leitung durch eigenes Team, eigenes Jahresprogramm, eigene

Kasse). Die Integration dieser Gruppierungen in den Frauenbund wird gewährleistet durch eine Kontaktperson im Frauenbund-Vorstand. Bei Auflösung einer Untergruppe fällt deren Vermögen an die Hauptkasse zurück.

Art. 14

Die Rechnungsrevisorinnen überprüfen die Jahresrechnung und den Vermögensbestand. Sie verfassen zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht. Ihre Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes. Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VI Schlussbestimmungen

Art. 15

Zur Auflösung des Vereins bedarf es an der Generalversammlung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.

Art. 16

Im Falle der Auflösung des Vereins sind das Vermögen und sämtliche Akten dem Pfarramt oder der Kirchgemeinde zur Verwaltung zu übergeben. Erfolgt innert 10 Jahren keine Neugründung eines Vereins mit gleicher Zweckbestimmung, so ist das Vermögen durch das Pfarramt oder die Kirchgemeinde für Werke kirchlicher Frauenbildung im Sinne des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes zu verwenden.

Art. 17

Diese Statuten treten mit Genehmigung durch die Generalversammlung vom 11. März 2024 in Kraft und ersetzen frühere oder anderslautende Bestimmungen.

Oberkirch, 11. März 2024

Die Präsidentin:


Tanja Wegst

Die Kassierin:


Monika Müff

Die Aktuarin:


Luzia Stadelmann